Amtsblatt
für die Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 04. Juni 2025 Jahrgang 35 Nr. 16/2025

I n h a l t : **Seite**

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.05.2025 bis 31.05.2025 3

2. Widmungsverfügung Verkehrsfläche Am Rosenhügel G 160 / Abschnitt 55 4 - 5

3. Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025 6 - 8

II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

III. Bekanntmachungen anderer Institutionen

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-0
🖷 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de
E-Mail-Adresse: Verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

Eisenhüttenstadt,

den 28.05.2025

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.05.2025 bis 31.05.2025

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
18/25	06.05.2025	Autoschlüssel	Eisenhüttenstadt, Lindenallee	06.11.2025
19/25	11.05.2025	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Rosa-Luxemburg-Straße	11.11.2025
20/25	12.05.2025	Ehering	Eisenhüttenstadt, Berthold-Brecht-Straße	15.11.2025
22/25	26.05.2025	Schlüsselbund	Eisenhüttenstadt, Karl-Marx-Straße	25.11.2025

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen/Fundbüro

Tel.: 03364 / 566-236

Hinweis: Der Verlierer bzw. der Empfangsberechtigte muss sein Recht auf Herausgabe der Sache innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:
Der Bürgermeister

F. Balzer

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -

Widmungsverfügung

Verkehrsfläche Am Rosenhügel
G 160 / Abschnitt 55

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09,[Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024(GVBI. I/24 [Nr. 10] S. 79) erhalten die Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße

Straßenlage: Am Rosenhügel
G 160 / Abschnitt 55
Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenkategorie: Wohnstraße

Zufahrten von Neuzeller Straße und
Am Rosenhügel

und wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eisenhüttenstadt

Im beigefügten Lageplan ist die Verkehrsfläche dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 22. Mai 2025

F. Balzer

F. Balzer
Bürgermeister (Siegel)

<u>Anlage</u>
Lageplan zur Widmungsverfügung

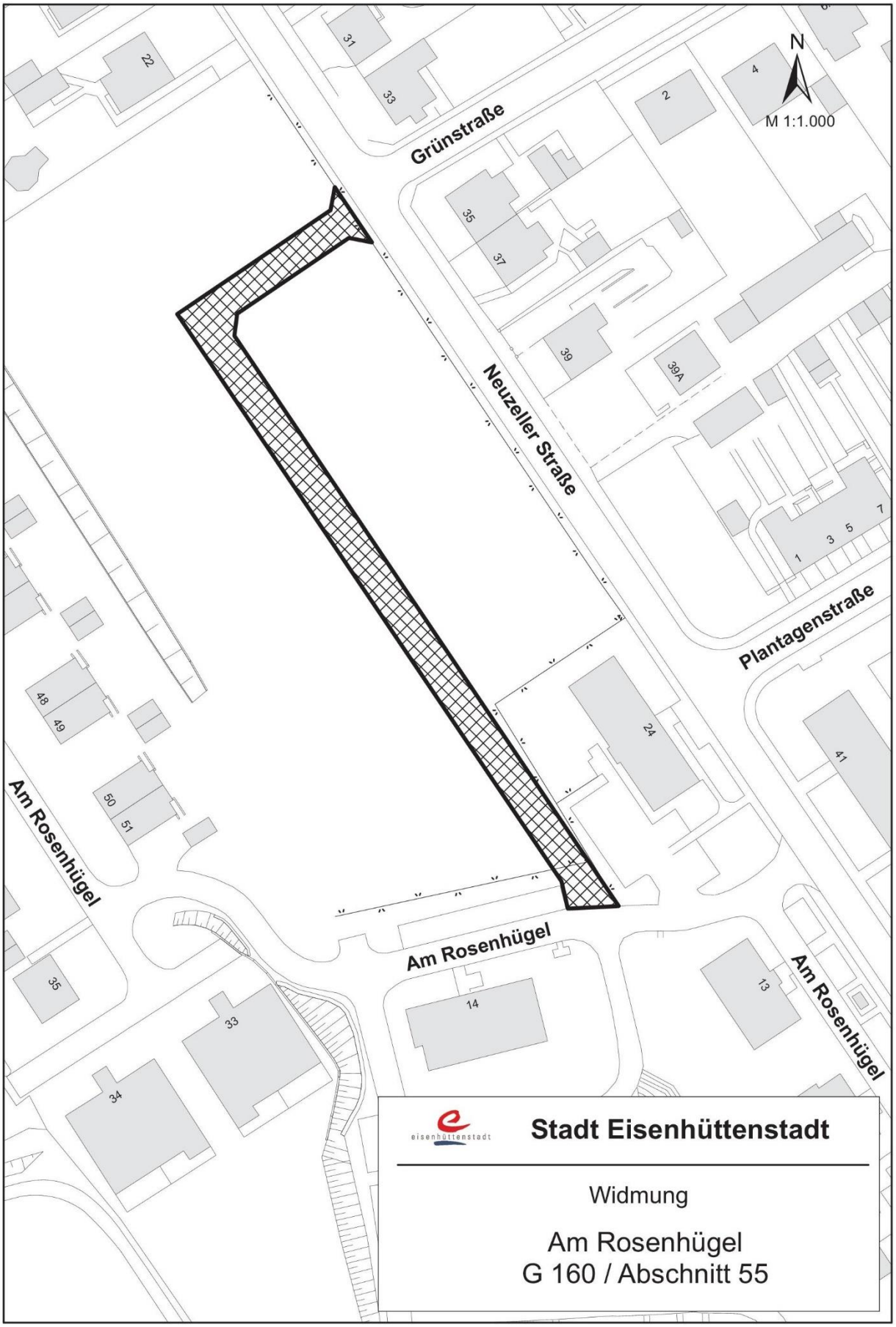
N
M 1:1.000
Grünstraße
Neuzeller Straße
Plantagenstraße
Am Rosenhügel
Am Rosenhügel
Am Rosenhügel
22
31
33
2
4
35
37
39
39A
1
3
5
7
24
41
48
49
50
51
35
33
34
14
13
Stadt Eisenhüttenstadt
Widmung
Am Rosenhügel
G 160 / Abschnitt 55

3.

Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grundlage der §§ 65 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8.]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen **Erträge** auf	**59.194.900 €**
ordentlichen **Aufwendungen** auf	**69.864.700 €**
außerordentlichen **Erträge** auf	**500.000 €**
außerordentlichen **Aufwendungen** auf	**73.400 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**60.127.500 €**
Auszahlungen auf	**76.021.300 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender **Verwaltungstätigkeit**	**54.263.200 €**
Auszahlungen aus laufender **Verwaltungstätigkeit**	**67.968.300 €**
Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit**	**5.864.300 €**
Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit**	**6.856.100 €**
Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit**	**0 €**
Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit**	**1.196.900 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von **Liquiditätsreserven**	**0 €**
Auszahlungen an **Liquiditätsreserven**	**0 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf werden i.H.v.

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf wird auf

5.282.200 €

festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 294 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppen 50/51/70/71	100.000,00 €
Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	100.000,00 €

Transferaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppe 53/73	100.000,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen Interne Leistungsverrechnung Kontengruppe 55/75/58	50.000,00 €
Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €

3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.

3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.

4. Die Wertgrenzen, ab der gemäß § 70 Abs. 2 BbgKVerf eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages <u>um</u> 2.500.000 € und bei

   b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €

   festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 27. MAI 2025

Frank Balzer
Bürgermeister